

## **Hauptsatzung der Gemeinde Wenzendorf, Landkreis Harburg**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Wenzendorf in seiner Sitzung am 10.07.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Bezeichnung, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Wenzendorf" und besteht aus den Ortsteilen Wenzendorf, Dierstorf, Dierstorf-Heide, Klauenburg und Wennerstorf.

Die ehemaligen Gemeinden und Ortsteile führen als Gemeindeteile der Gemeinde Wenzendorf ihre bisherigen Namen als Ortsbezeichnung weiter.

- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Wenzendorf ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hollenstedt.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wenzendorf zeigt von Rot und Silber gespalten rechts zwei silberne Pflugschare, links einen schwarzen Flugzeugpropeller.
- (2) Die Farbe der Gemeinde Wenzendorf ist weiß. Die Flagge trägt das Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Wenzendorf, Landkreis Harburg".
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde und ihrer Ortsteile ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (5) Die Ortsteile führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliches Symbol.

### **§ 3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000,-- DM übersteigt. Ansonsten beschließt der Verwaltungsausschuß, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500,-- DM nicht übersteigt.

§ 4  
**Verwaltungsausschuß**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen; § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 5  
**Vertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuß sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister durch den "Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters" vertreten, der vom Rat in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen wird.

§ 6  
**Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften für förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7  
**Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8  
**Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gemäß Abs. 2 hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel - Standort: Gemeindehaus, Zum Sportplatz 7 in Wenzendorf - und nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntma-

chungskästen in Dierstorf, Postallee und in Wennerstorf, Lindenstraße vorgenommen; die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung von der Gemeindetafel sind aktenkundig zu machen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach Abs. 2 nur durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel vorgenommen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Gemeindebüro der Gemeinde Wenzendorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben, bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

#### § 9

#### Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

#### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.09.1990 außer Kraft.

Wenzendorf, den 10. Juli 1997



Gemeinde Wenzendorf

*M. von Bruns*

(Martens-Bruns)  
Bürgermeister